

BStU

099007

Das beinhaltet:

- a) Die vom Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung gemachten Aussagen sind in ihrem für die Beweisführung im jeweiligen Ermittlungsverfahren bedeutungsvollen Umfang umfassend und der tatsächlichen Aussage entsprechend wiezugesagt (Inhalt der Beschuldigtenaussage).
- b) Die beweiserheblichen Umstände des Verlaufs der Beschuldigtenaussage, d. h. die für die Beweisführung erforderlichen Aussagen zum Verlauf der Beschuldigtenvernehmung, sind zu dokumentieren (Dokumentation des Zustandekommens der Beschuldigtenaussage).
- c) Die Aussagenentstehung und Aussage sind in ihrer Einheit zu erfassen.

Die Protokollierung der Beschuldigtenvernehmung bedeutet demzufolge nicht, alles aufzuschreiben, was im Verlaufe einer Beschuldigtenvernehmung zur Sprache kommt, unabhängig davon, ob es mit der Straftat im Zusammenhang steht oder nicht.

In der Beschuldigtenvernehmung muß eine ständige geistige Verarbeitung ihrer Ergebnisse durch den Untersuchungsführer erfolgen. Sie ist bedeutsam für die vom Untersuchungsführer vorzunehmende schriftliche Darstellung der Beschuldigtenvernehmung im Vernehmungsprotokoll.

Diese Tätigkeit des Untersuchungsführers erfordert:

die Darlegungen des Beschuldigten sinngemäß richtig zu verstehen und die in ihnen enthaltenen Informationen zu erkennen;

den für den Gegenstand der Vernehmung wesentlichen Inhalt der Beschuldigtenaussage aus dem Gesamtumfang der Informationen festzustellen und alle be- und entlastend bedeutsamen Einzelheiten und Zusammenhänge zu erfassen;